

# **Feuerwehr-Verordnung der Gemeinde Emmen**

Der Gemeinderat von Emmen erlässt gestützt auf Art. 1 Abs. 3 des Feuerwehrreglements vom 9. März 2010 folgende Verordnung

## **I. ORGANISATION**

### **Art. 1 Feuerwehrkommission**

<sup>1</sup>Die Feuerwehrkommission besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- a) Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantin,
- b) Stellvertreter oder Stellvertreterin,
- c) 3 - 7 weitere Mitglieder der Feuerwehr Emmen,
- d) Zuständiges Mitglied des Gemeinderates

<sup>2</sup>Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin hat den Vorsitz.

<sup>3</sup>Die Feuerwehrkommission gibt sich ein Aufgaben- und Pflichtenheft. Dieses ist vom Gemeinderat zu genehmigen.

<sup>4</sup>Die Feuerwehrkommission erlässt für das Feuerwehrkommando, für Offiziere, den Leiter Technik und Logistik, ~~und~~ den Administrator sowie die Fachbereiche ein Aufgaben- und Pflichtenheft.

### **Art. 2 Feuerwehrkommando, Offiziere und höhere Unteroffiziere**

<sup>1</sup>Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin führt die Feuerwehr.

<sup>2</sup>Die Offiziere und höhere Unteroffiziere stehen dem Kommandanten oder der Kommandantin für die Ausbildung und Sicherstellung der Einsatzbereitschaft zur Verfügung.

<sup>3</sup>Die Offiziere und höhere Unteroffiziere haben das Antragsrecht an die Feuerwehrkommission.

### **Art. 3 Unteroffiziere, Feuerwehreingeteilte**

<sup>1</sup>Die Unteroffiziere führen die ihnen zugeteilte Gruppe, bereiten die angesetzten Übungen vor und sorgen für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften.

<sup>2</sup>Die Feuerwehreingeteilten erfüllen ihren Dienst nach den allgemeinen Vorschriften und den Weisungen im Einzelfall.

<sup>3</sup>Jeder / Jede Feuerwehreingeteilte hat das Antragsrecht an die Feuerwehrkommission auf dem Dienstweg.

## **Art. 4 Persönliche Ausrüstung**

<sup>1</sup>Die persönliche Ausrüstung ist zu pflegen und zu unterhalten.

<sup>2</sup>Die ausserordentliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ist untersagt. Das Feuerwehrkommando kann Ausnahmen verfügen.

<sup>3</sup>Bei der Entlassung aus der Feuerwehr ist die persönliche Ausrüstung vollständig abzugeben. Die entlassenen Feuerwehringeteilten haften für verlorene und beschädigte Gegenstände, wenn ein Verschulden vorliegt.

## **II. FEUERWEHRDIENST**

### **Art. 5 Ausbildung**

<sup>1</sup>Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Anordnungen des kantonalen Feuerwehrinspektorates.

<sup>2</sup>Der Besuch der Ausbildungskurse und Inspektionen gemäss Arbeitsprogramm des Feuerwehrinspektorates ist für die Aufgebotenen obligatorisch.

<sup>3</sup>Die Feuerwehrkommission legt die Anzahl Übungen gemäss den Richtlinien des Feuerwehrinspektorates fest. Der Besuch ist für die Feuerwehringeteilten obligatorisch.

### **Art. 6 Absenzen**

<sup>1</sup>Wer verhindert ist, dem Aufgebot für einen Dienst Folge zu leisten, hat sich vorgängig und schriftlich bei der aufbietenden Stelle oder beim Übungsleiter zu entschuldigen.

<sup>2</sup>Bei kurzfristiger Verhinderung (am Übungstag) muss der verantwortliche Übungsleiter mündlich verständigt werden.

<sup>3</sup>Als Entschuldigungsgründe für Übungen und Einsätze werden anerkannt: Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten, Ausübung eines öffentlichen Amtes, familiäre Ereignisse, wichtige berufliche Gründe, Aus- und Weiterbildung, Ferien.

### **Art. 7 Dispensationen**

<sup>1</sup>Feuerwehreingeteilte müssen, wenn sie 3 Monate oder länger ihren dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen können, das Feuerwehrkommando schriftlich informieren.

<sup>2</sup>Das Feuerwehrkommando kann Feuerwehreingeteilte für längstens 12 Monate von der aktiven Dienstleistung befreien.

<sup>3</sup>Bei länger dauernder Verhinderung erfolgt die Entlassung durch die Feuerwehrkommission.

<sup>4</sup>Bei temporärer längerer Verhinderung infolge einer Aus- oder Weiterbildung kann das Feuerwehrkommando individuelle Dispensationen vornehmen.

<sup>5</sup>Die Feuerwehrkommission und die verantwortlichen Offiziere sind über erfolgte Dispensationen zu orientieren.

## **Art. 8 Versicherung**

<sup>1</sup>Für alle Feuerwehreingeteilten besteht subsidiär eine gesamtschweizerische Versicherungslösung für Angehörige der Feuerwehr. Gegen Ansprüche Dritter sind die Feuerwehreingeteilten durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Gemeinde versichert.

<sup>2</sup>Alle während des Feuerwehrdienstes erlittenen Unfälle und Krankheiten sind unverzüglich dem Feuerwehrkommando zu melden.

<sup>3</sup>Wird gegen einen Feuerwehreingeteilten für ein Handeln oder eine Unterlassung während der Ausübung des Feuerwehrdienstes ein Strafverfahren eingeleitet, stellt die Gemeinde den nötigen Rechtsschutz sicher. Die Gemeinde trägt die allfälligen Anwalts- und Verfahrenskosten.

<sup>4</sup>Hat ein Feuerwehreingeteilter in vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Weise Anlass zur Einleitung eines Strafverfahrens gegeben, so kann die Gemeinde auf den Fehlbaren zurückgreifen.

## **Art. 9 Inkraftsetzung**

<sup>1</sup>Die Verordnung zum Feuerwehrreglement vom 01. Juni 2010 wird aufgehoben.

<sup>2</sup>Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2021 in Kraft.

Emmenbrücke, 30. Juni 2021

FÜR DEN GEMEINDERAT

Ramona Gut-Rogger  
Gemeindepräsidentin

Patrick Vogel  
Gemeindeschreiber